

Richtlinien zur Durchführung besonderer Unterrichtswochen an staatlichen Mittelschulen

vom 21. April 1999¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 9 der Mittelschulverordnung vom 17. März 1981²

als Weisung:

1. In Mittelschulen können im Schuljahr zwei besondere Unterrichtswochen durchgeführt werden.
2. Die Teilnahme an den besonderen Unterrichtswochen ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.
3. Soweit während der Aufnahme- oder Diplomprüfungen für die übrigen Schülerinnen und Schüler ein besonderes Unterrichtsprogramm angeboten wird, gilt dies als besondere Unterrichtswoche. Soweit nur unumgängliche Ausfälle durch anderweitige Aktivitäten kompensiert werden, gelten diese Wochen nicht als besondere Unterrichtswochen.
4. Je Schülerin oder Schüler und Jahr stehen in seminaristischen Lehrgängen Fr. 150.-, in den übrigen Lehrgängen Fr. 130.- zur Verfügung. Nicht berücksichtigt werden Schülerinnen und Schüler im ausserschulischen Zwischenjahr. Die schulinterne Zuteilung des Kredites ist Sache der Rektorin oder des Rektors.
5. Die Richtlinien vom 24. Juni 1998³ werden aufgehoben.
6. Diese Richtlinien werden ab 1. August 1999 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher, Generalsekretär ED

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Mai 1999, SchBL 1999, Nr. 5; in Vollzug ab 1. August 1999.

² sGS 215.11.

³ ERB 1998 Nr. 295.